

II-2154 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Feb. 1973

No. 1076/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Slix, Dipl. Ing. Hanreich u. Genossen an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend Richtlinien für die Förderung nach dem Gewerbestrukturverbesserung 1969, insbesondere Abs. 2 lit. b (Zuständigkeit des Bundes für die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen als Bestandteil des mit der Bürges abzuschließenden Vertrages) haben die unterzeichneten Abgeordneten in einer schriftlichen Anfrage vom 15. 12. 1972 (Nr. 1017/J) vom Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie darüber Auskunft verlangt, ob er die Voraussetzungen dafür schaffen werde, daß die auf Grund der vom Nationalrat am 10. 12. 1972 beschlossenen Novelle zum Gewerbestrukturverbesserungsgesetz insgesamt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel tatsächlich voll ausgeschöpft werden können.

In seiner Anfragebeantwortung (Nr. 960 A.B.) beschränkte sich der Herr Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im wesentlichen auf die Feststellung, daß die Fixierung des Netto-Zinssatzes von höchstens 8 % für die gesamte Laufzeit der Darlehen, bei denen eine Förderung nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz gewährt wird, auf einer zwischen seinem Ministerium, der Kreditwirtschaft, der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft sowie der Bürges im Jahre 1969 getroffenen Vereinbarung beruhe.

Damit wurde die Anfrage, in der ja ausdrücklich auf die Kompetenz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, die Konditionen für die gegenständlichen Kredite - und zwar unabhängig von der in Rede stehenden Vereinbarung - festzusetzen, hingewiesen wurde, nicht beantwortet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nochmals die

A n f r a g e :

- 1.) Werden Sie von Ihrer Richtlinienkompetenz Gebrauch machen, um den Höchstzinssatz, der eine Voraussetzung für die Förderung durch Mittel nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz ist, dem in jüngster Zeit in Österreich angestiegenen Zinsniveau anzupassen?
- 2.) Wenn ja, wird dabei für eine solche Kombination von Voraussetzungen Sorge getragen werden, daß die nach der obigen Novelle insgesamt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel voll ausgeschöpft werden können?

Wien, den 14. Feber 1973